

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Handwerkskammer für Ostfriesland hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der Sitzung am 12.11.2018 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen:

## **Wirtschaftssatzung 2019**

vom 3. Dezember 2018

### **I. Wirtschaftsplan**

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird

1.	im Erfolgsplan		
▪	mit der Summe der Erträge in Höhe von	6.548.000,00	Euro
▪	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	6.398.000,00	Euro
▪	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	150.000,00	Euro
2.	im Finanzplan		
▪	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00	Euro
▪	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von festgestellt.	1.000.000,00	Euro

### **II. Beitrag**

Der Beitrag für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde wie folgt festgesetzt:

#### **Grundbeitrag**

▪	Existenzgründer als natürliche Person (§ 113, Abs. 2, Satz 5 HwO)	80,00 Euro
▪	Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 negativ bis 18.400 Euro	160,00 Euro
▪	Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 über 18.400 Euro bis 28.600 Euro	250,00 Euro
▪	Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 über 28.600 Euro bis 59.300 Euro	280,00 Euro
▪	Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 über 59.300 Euro	310,00 Euro
▪	juristische Personen (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist	360,00 Euro

#### **Zusatzbeitrag**

Für das Jahr 2019 werden vom Gewerbeertrag 2016 als Zusatzbeitrag berechnet:

**0,85 %** des den Gewerbeertrag/Gewinn von 18.400,00 Euro übersteigenden Betrages bis zu einem Zusatzbeitrag von höchstens 20.000,00 €.

---

Alle Betriebe erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag 2016 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2016 einen Freibetrag in Höhe von 18.400,00 €. Der Freibetrag ist nur zur Ermittlung des Zusatzbeitrages maßgebend. Bei Zerlegungen und gemischtgewerblichen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.

### **III. Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2019**

Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich ist eine zweckgebundene Einnahme, die an der Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit ausgerichtet ist.

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich wird nach einzelnen Handwerken und Beitragsklassen erhoben.

Veranlagt werden ausbildende und nicht ausbildende Betriebe sowie Betriebe, die keine Ausbildungsbefugnis haben gleichermaßen.

Nicht veranlagt werden:

- Betriebe mit mehr als drei Auszubildenden in den unter Punkt IV. dieser Satzung genannten Gewerken oder gewerblichen Ausbildungsberufen. Ausschlaggebend hierfür ist die Zahl der im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer für Ostfriesland zum 01. März 2019 eingetragenen Auszubildenden. Für die Teilnahme ihrer Auszubildenden an den überbetrieblichen Lehrgängen erhalten diese Betriebe Gebührenbescheide, die die tatsächlichen Kosten, abzüglich der Zuschüsse aus Bundes-, Landes- und ESF-Mitteln, ausweisen.
- Betriebe, die die KMU-Kriterien (bis 249 Mitarbeiter, bis 50 Millionen Euro Umsatz pro Jahr und bis 43 Millionen Euro Bilanzsumme) nicht erfüllen. Diese Betriebe erhalten einen Gebührenbescheid, der die tatsächlichen Kosten der ÜLU pro Auszubildenden, abzüglich der Zuschüsse des Bundes, ausweist.

Der Sonderbeitrag (AFA) je Betrieb erfolgt nach 4 Beitragsklassen und in 9 Berufen. Diese Beitragsklassen ergeben sich aus der Zuordnung zum Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrages, der sich auf den Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 bezieht.

#### **Gewerbeertrag/Gewinn (Euro):**

- Beitragsklasse 1: negativ bis 18.400,00 Euro
- Beitragsklasse 2: über 18.401,00 Euro bis 28.600,00 Euro
- Beitragsklasse 3: über 28.601,00 Euro bis 59.300,00 Euro
- Beitragsklasse 4: über 59.301,00 Euro und mehr

Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist, werden auf der Grundlage der Beitragsklasse 4 veranlagt.

Mit dem Rückgriff auf den Kammerbeitrag ist sichergestellt, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigt wird.

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

#### IV. Veranlagte Gewerke und Beiträge (Beträge in Euro)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Friseurhandwerk:	91,00	142,00	159,00	176,00
Maurer- und Betonbauerhandwerk:	131,00	205,00	229,00	254,00
Tischlerhandwerk:	138,00	216,00	242,00	267,00
Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik (und andere Fachrichtungen):	193,00	302,00	338,00	374,00
Bäcker- und Konditorhandwerk (inkl. Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk):	222,00	347,00	389,00	430,00
Maler- und Lackierer- oder Fahrzeuglackiererhandwerk:	248,00	388,00	434,00	481,00
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik:	269,00	420,00	471,00	521,00
Kraftfahrzeugmechatroniker/in (mit ggf. Fachrichtungen):	278,00	434,00	487,00	539,00
Metallbauer- und Feinwerkmechanikerhandwerk:	421,00	658,00	737,00	816,00

Die Berechnung des Sonderbeitrages Ausbildungsfinanzausgleich 2019 erfolgt auf der Basis der Kosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung des Jahres 2017.

## **V. Kosten der Überbetrieblichen Ausbildung**

Zunächst werden die Kosten jeder Berufsgruppe ermittelt, die jährlich von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bzw. einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden.

Nach Abzug

- sämtlicher Zuschüsse vom Bund, Land und EU und im Maurer- und Betonbauerhandwerk der Zuschüsse der SOKA Bau,
- der Einnahmen durch die Teilnahme der Auszubildenden von nicht zum Sonderbeitrag (AFA) veranlagten Betrieben,
- der Einnahmen durch die Teilnahme von nicht zuschussfähigen Auszubildenden von Betrieben und Einrichtungen

bleibt ein Restbetrag. Dieser ungedeckte Teil der Kosten wird nunmehr auf die Handwerksbetriebe dieser Berufe als Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) umgelegt.

Die zum Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) veranlagten Betriebe der jeweiligen Berufsgruppe, die ausbilden und ihre Lehrlinge zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland schicken, bzw. in Lehrgänge, die die Handwerkskammer an die ostfriesischen Innungen delegiert hat, erhalten keine Gebührenbescheide (Rechnungen). Die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Lehrgangskosten sind durch den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) abgegolten.

Gemäß der Bundes- und Landesrichtlinien zur ÜLU-Förderung hat die Handwerkskammer für Ostfriesland zu gewährleisten, dass für die Betriebe (Zuwendungsempfänger der Zuschüsse) lehrgangsbezogen die Höhe der Bundes-, Landes- und EU-Förderung ersichtlich ist. Um den Informationspflichten nachzukommen, erhalten die ausbildenden Betriebe lehrgangsbezogen eine entsprechende Zuschussinformation.

## **VI. Bewirtschaftungsvermerke**

In dem Erfolgsplan des Geschäftsjahres 2019 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## **VII. Kasse**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 350.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

### VIII. Rücklagenplanung per 31.12.2019 gem. Rücklagenspiegel

Die Zusammensetzung der Rücklagen stellt sich wie folgt dar:

▪ Ausgleichsrücklage	979.454,88	Euro
▪ Weitere zweckgebundene Rücklagen	1.221.839,77	Euro
	<hr/>	
Rücklagen insgesamt	2.201.294,65	Euro

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2019 wurden gemäß § 106 (2) i. V. m. § 106 (1) Nr.4 und Nr. 5 der Handwerksordnung (HWO) mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 3. Dezember 2018 (Az. 21-32112/1120) aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Wirtschaftssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bezeichnung der Satzung, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland werden im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht.

Aurich, den 3. Dezember 2018

#### Handwerkskammer für Ostfriesland



Albert Lienemann  
Präsident



Peter-Ulrich Kromminga  
Hauptgeschäftsführer

